

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**Bachelorstudiengang**  
**„Kindheitspädagogik“**  
**(Vollzeitstudium)**

vom 15. Januar 2020

Aufgrund der §§ 34, 36, 106 ff. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) wurde die folgende Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 15. Januar 2020 beschlossen und vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums.....	2
§ 3 Bachelorarbeit und Kolloquium.....	2
§ 4 Gesamtnote der Bachelorprüfung.....	3
§ 5 Abschlussdokumente.....	3
§ 6 Inkrafttreten.....	3

## **Präambel**

Die Studierenden des Studiengangs Kindheitspädagogik (Bachelor of Arts) sollen im Sinne der in § 2 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenzen beruhen ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung definiert studiengangsspezifische Formalia des Bachelorstudiums „Kindheitspädagogik“. Das Ziel des Studiengangs bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich an den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschul-abschlüsse“ der Kultusministerkonferenz.
- (2) Das studiengangsspezifische Modulhandbuch „Kindheitspädagogik“ einschließlich des Studienablaufplans und das Diploma Supplement sind Teil dieser Ordnung. Die Zulassungsordnung (Bachelor), die Praxisordnung und die Rahmenstudien- und prüfungsordnung ergänzen diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (3) Der Studiengang ist als Vollzeitstudium ausgelegt.

### **§ 3 Bachelorarbeit und Kolloquium**

Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Verhältnis 3:1 gewichtet.

#### **§ 4 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Bachelormoduls dreifach, alle anderen Module einfach. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in § 9 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erläutert.

#### **§ 5 Abschlussdokumente**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen eine Bachelorurkunde, die den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (B. A.) verleiht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.

#### **Anhang**

Modulhandbuch mit Modulbeschreibungen und Studienablaufplan  
Diploma Supplement